

# Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

## Satzung

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### §1 Name, Mitgliedschaften, Sitz

1. Der Verband führt den Namen "Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.", abgekürzt „SLV NRW“.
2. Er ist Mitglied im Deutschen Squash Verband e.V. sowie im Landes-Sportbund Nordrhein-Westfalen e.V.. Weitere Mitgliedschaften sind möglich.
3. Der SLV NRW hat seinen Sitz in Krefeld. Gerichtsstand ist Krefeld.
4. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld eingetragen (Vereinsregisternummer: VR 4381).

#### §2 Zweck des SLV NRW

1. Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports sowie der Jugendhilfe.
3. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. -entfällt-
5. Die Zweckverfolgung liegt insbesondere in der gemeinnützigen Förderung des Squashsports sowie dessen Interessenwahrung im und für das Bundesland Nordrhein-Westfalen.
6. Der SLV NRW verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Squash Verband e.V. für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.  
Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des SLV NRW.

#### §3 Aufgaben

Der SLV NRW regelt den Sportverkehr der Squashvereine und -abteilungen, sofern diese ihm angeschlossen sind, im Bundesland Nordrhein-Westfalen. Er vertritt deren Interessen gegenüber Dritten, wie z.B. gegenüber dem Deutschen Squash Verband e.V. in der Mitgliederversammlung.

Die Aufgaben des SLV NRW werden insbesondere erfüllt durch:

- Durchführung von Jugend- und Ferienfreizeiten
- Städtefahrten
- allgemeine Bildungsmaßnahmen
- Planung, Organisation und Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften,
- Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, Übungsleitern, Trainern, Sportlern und Funktionären,
- sportliche und außerordentliche Jugendmaßnahmen,
- Förderung des Leistungssports, u.a. durch Entsendung von Sportlern zu auswärtigen Wettkämpfen,

- Verbreitung des Squashsports im Bundesland Nordrhein-Westfalen

sowie

- Zusammenarbeit mit den Squashsport fördernden Organisationen.

#### **§4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr wird festgelegt auf den 01. Juli bis 30 Juni des darauffolgenden Jahres.

#### **§5 Rechtsgrundlagen**

1. Rechtsgrundlagen für die Arbeit des SLV NRW sind seine Satzung und seine Ordnungen.
2. Die Ordnungen sind, mit Ausnahme der Rechts- und Verfahrensordnung, nicht Satzungsbestandteil.
3. Satzung und Ordnungen müssen jeweils festlegen, welches Organ Änderungen vornimmt. Bei fehlender Bestimmung entscheidet die Mitgliederversammlung über Erlass und Änderung von Ordnungen.

## **II. Mitgliedschaft**

#### **§6 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im SLV NRW kann bestehen als ordentliche, außerordentliche, Ehren- und fördernde Mitgliedschaft.

##### 1. Ordentliche Mitgliedschaft:

1.1. Ordentliche Mitglieder können vom Finanzamt wegen Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannte, eingetragene Sportvereine mit Sitz in Nordrhein-Westfalen werden, wenn sie sich mit der Ausübung des Squashsports befassen.

1.2. Sie müssen die Eigenständigkeit der Jugendarbeit in ihre Satzung aufgenommen haben. Eine Ausnahmeregelung können Ordentliche Mitglieder nur beantragen, wenn sie aufgrund ihrer Satzung keine Jugendarbeit betreiben.

1.3. entfällt

##### 2. Außerordentliche Mitglieder:

Außerordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, Interessengemeinschaften oder Gesellschaften, die sich mit dem Betrieb von Squash-Anlagen befassen, werden.

Außerordentliche Mitglieder erhalten keine materielle Unterstützung durch den SLV NW.

##### 3. Ehrenmitglieder:

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung des SLV NRW auf Vorschlag des Präsidiums Einzelpersonen ernennen, die sich um die Förderung des Squashsports in Nordrhein-Westfalen und um die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des SLV NRW besonders verdient gemacht haben.

##### 4. Fördernde Mitglieder:

Fördernde Mitglieder können alle sonstigen natürlichen oder juristischen Personen werden, die den Zweck und die Ziele des SLV NRW ideell oder materiell unterstützen.

Fördernde Mitglieder erhalten vom SLV NRW weder ideelle noch materielle Unterstützung.

## §7 Aufnahme in den Landesverband

Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag mit den ggf. benötigten Nachweisen an die Geschäftsstelle des Landesverbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags durch das Präsidium entscheidet auf Antrag des Aufnahme-Willigen die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Sie trifft auch auf Antrag die endgültige Entscheidung über die Art der Mitgliedschaft.

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erklärt das Mitglied sein Einverständnis hinsichtlich der Erfassung von Daten - sowohl das Mitglied betreffend, als auch dessen Vereinsmitglieder - durch die Geschäftsstelle des SLV NRW. Die Vereinsmitglieder sind hiervon in Kenntnis zu setzen.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen werden in der Geschäftsstelle berücksichtigt.

## §8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt eines Mitgliedes kann schriftlich an die Geschäftsstelle des Landesverbandes zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muss mindestens drei Monate vor Austrittsdatum bei der Geschäftsstelle eingehen.

Der Nachweis der Absendung liegt beim Mitglied.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes durch Beschluss des Präsidiums, bei Widerspruch durch das Mitglied durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung des SLV NRW mit einfacher Mehrheit erfolgen.

Schwerwiegende Gründe sind beispielsweise:

- schwere Schädigung des Ansehens des Landesverbandes,
- schwerer Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des Landesverbandes bzw. des Deutschen Squash Verbandes e.V.,
- Nichtbegleichung fälliger Verbindlichkeiten gegenüber dem Landesverband trotz zweimaliger schriftlicher Anmahnung
- Gründe, die eine Mitgliedschaft für den Landesverband als unzumutbar erscheinen lassen.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied den Rechtsweg innerhalb des SLV NRW beschreiten. Die dort getroffenen Entscheidungen sind dann endgültig.

## §9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, sonstige Gebühren

1. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag gemäß Gebührenordnung der Finanzordnung zu zahlen. Zusätzlich ist die Sportversicherung der Sporthilfe e.V. zu entrichten, durch die alle Einzelmitglieder der angeschlossenen Vereine versichert sind.

Von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern können bei entsprechender Beschlussfassung Umlagen gefordert werden.

Bei Neuaufnahmen von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern ist eine Aufnahmegebühr gemäß Gebührenordnung der Finanzordnung zu entrichten.

2. Die Mitgliederversammlung des SLV NRW setzt jeweils im voraus die Höhe des Jahresbeitrages sowie die Aufnahmegebühr fest und beschließt ggf., in welcher Höhe Umlagen (auch nachträglich möglich) zu zahlen sind.

3. Die Aufnahmegebühr ist zahlbar spätestens vier Wochen nach Bestätigung des Antragseingangs bei der Geschäftsstelle des SLV NRW. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist eine Behandlung des Aufnahmeantrags im laufenden Geschäftsjahr ggf. nicht mehr möglich.

4. Die Zahlung der Jahresbeiträge ist wie folgt vorzunehmen:

Die Vereine melden bis zum 31.01. jeden Jahres ihren Mitgliederbestand sowie ggf. den der Sparte Squashsport per 01.01. des laufenden Jahres beim Landesverband und dem Landessportbund.

Die Beitragszahlung erfolgt zum 31.07. eines Jahres nach dem jeweils geltenden Beschluss der Mitglie-

dersammlung des SLV NW auf Basis der angegebenen Mitgliederzahlen vom 01.01. eines Jahres. Eine entsprechende Rechnungsstellung geht den Vereinen zu.

Bei nicht fristgerechter Bestandserhebung erfolgt in der ersten Februarwoche die Anmahnung mit einer Fristgewährung bis zum 28. 02.. Ist bis zu diesem Termin die Mitgliederzahl noch nicht bekannt bzw. der Beitrag noch nicht gezahlt, wird die Mitgliederzahl unter Berücksichtigung der Vorjahreszahlen durch den Landesverband geschätzt. Bis zum 31.03. des Jahres ist entweder der so errechnete Beitrag oder bei Widerspruch und Nachweis der tatsächlichen Zahlen, der sich daraus ergebende Beitrag zu entrichten. Bei ausbleibendem Widerspruch wird die Schätzung per 31.03. des Jahres verbindlich.

5. Durch die Mitgliederversammlung des SLV NRW beschlossene Umlagen werden zu den ebenfalls dort festgelegten Terminen durch den Landesverband erhoben.

6. Der SLV NRW bzw. die ihn repräsentierenden Organe sind berechtigt Gebühren bei den Mitgliedern zu erheben bzw. einzufordern. Näheres regelt die Gebührenordnung der Finanzordnung ggf. im Zusammenhang mit den übrigen Ordnungen.

## **§10 Anerkennung**

1. Mit Aufnahme in den SLV NRW erkennt das Mitglied Satzung und Ordnungen des Landesverbandes sowie des Deutschen Squash Verbandes e.V. als verbindlich an. Die Satzungen der ordentlichen Mitglieder dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des SLV NRW stehen.

2. Die Bestimmungen des Landes-Sportbundes sind von den Mitgliedern anzuerkennen.

3. Außerdem erkennt jedes Mitglied die jeweils gültigen DOSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings und die Anti-Doping Ordnung ausdrücklich an und unterwirft sich der Strafgewalt des Landesverbandes sowie der des Deutschen Squash Verbandes e.V..

4. Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Einzelheiten, insbesondere die Art der Sanktionen und die Befugnis zu ihrer Verhängung, regelt die Anti-Doping Ordnung. In der Anti-Doping Ordnung kann festgelegt werden, dass zur endgültigen Entscheidung über Rechtsbehelfe einschließlich des einstweiligen Rechtsschutzes, ein Schiedsgericht berufen wird, das unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entscheidet.

## **III. Verbandsorgane**

1. Die Organe des Landesverbandes sind das Präsidium, die Mitgliederversammlung, das Landesgericht sowie die Ausschüsse.

2. Jedes Organ, mit Ausnahme des Landesgerichtes, erhält durch die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung.

## **IV. Das Präsidium - Die Exekutive**

Das Präsidium ist der gesetzliche Vertreter des Squash Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (Vorstand) nach §26 BGB.

## **§11 Mitglieder**

1. Das Präsidium besteht aus der/dem Präsident/in/en seiner/seinem Vertreter/in (stellvertretender Präsident) sowie der/dem Vizepräsident/in/en für den Bereich Finanzen, der/dem Vizepräsident/in/en für den Bereich Sport und der/dem Vizepräsident/in/en für den Bereich Jugend.

2. Im Präsidium sollte zumindest ein weibliches Mitglied vertreten sein.

## §12 Aufgaben

1. Dem Präsidium obliegt die Führung des SLV NRW.  
Im hauptamtlichen Bereich überwacht es den laufenden Betrieb in der Geschäftsstelle und setzt durch Anweisungen ihre Beschlüsse durch.  
Im ehrenamtlichen Bereich plant und organisiert es die dem SLV NRW durch die Satzung vorgegebenen Aufgaben bzw. delegiert diese an entsprechende Organe oder Beauftragte.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind jeweils zwei Präsidiumsmitglieder in der Weise, dass sie gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Der/Die Präsident/Präsidentin ist alleine vertretungsberechtigt und kann durch eine Vollmacht diese Alleinvertretungsberechtigung auf einen hauptamtlichen Mitarbeiter des SLV NRW oder einen der Vizepräsidenten übertragen.
3. Zur Unterstützung des Präsidiums können die in der Geschäftsstelle beschäftigten Bediensteten als besondere Vertreter im Sinne des §30 BGB bestellt werden. Er/Sie ist/sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht, jedoch mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.
4. Der Vertreter des/der Präsidenten/Präsidentin gemäß §11 kann die Alleinvertretungsberechtigung ausüben, falls der/die Präsident/Präsidentin keine Willenserklärung mehr abgeben kann.

## §13 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Protokollierung

1. Präsidiumssitzungen sind regelmäßig durch den/die Präsidenten/in einzuberufen, mindestens jedoch 4 Sitzungen pro Jahr. Er/Sie leitet die Sitzungen und wird im Verhinderungsfall durch eine/n benannte/n Vizepräsidenten/in vertreten.  
Auf Antrag von zwei Präsidiumsmitgliedern hat eine Sitzung im Zeitraum von vierzehn Tagen stattzufinden.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Auch die Einladung per eMail ist zulässig. Ebenso ist eine Beschlussfassung per eMail möglich. Die so gefassten Beschlüsse werden dann auf der folgenden Sitzung protokolliert.
3. Über die Sitzungen des Präsidiums ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, welches von dem/r jeweiligen Leiter/in der Sitzung sowie von dem/r vom Präsidium bestellten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.  
Einsprüche gegen das Protokoll können bis vier Wochen nach Zusendung bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes eingelegt werden.
4. Protokolle von Präsidiumssitzungen sind für Mitglieder in der Geschäftsstelle des SLV NRW öffentlich zugänglich zu machen.

## §14 Ehrenamtlichkeit

Die Präsidiumsmitglieder dürfen kein Gehalt oder sonstige Zahlungen vom Landesverband für ihre Arbeit als Präsidiumsmitglied erhalten, sofern dieses nicht von einer Mitgliederversammlung des SLV NRW mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen ist. Hiervon ausgenommen sind Kostenerstattungen nach der jeweils gültigen Spesen- bzw. Verwaltungskostenordnung der Finanzordnung des SLV NRW.

## §15 Geschäftsstelle SLV NRW

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der SLV NRW, vertreten durch das Präsidium, einer hauptamtlich besetzten Geschäftsstelle als Verwaltungsorgan.
2. Laut Beschluss der Mitgliederversammlung des SLV NRW steht an der Spitze der Verwaltung der/die stellvertretende Präsident, der/die als Dienstvorgesetzte/r gegenüber den Mitarbeitern der Geschäftsstelle gilt.

3. Der/die hauptamtlichen Mitarbeiter/in führt/führen die Geschäfte der laufenden Verwaltung, bereitet Präsidiumssitzungen und die Mitgliederversammlungen vor und setzt deren Beschlüsse um. Er/Sie hat/haben Sitz im Präsidium mit Rede- und Vorschlags-, jedoch ohne Stimmrecht.
4. Die Mitarbeiter des SLV NRW werden vom Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit eingestellt.

## **V. Die Mitgliederversammlung - Die Legislative**

### **§16 Arten der Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des SLV NRW ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Verbandsangelegenheiten soweit die Satzung diese Aufgabe nicht anderen Organen des SLV NRW übertragen hat.
2. In jedem Jahr sind zwei ordentliche Mitgliederversammlungen abzuhalten. Das Präsidium bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlungen, wobei je eine in der 1. bzw. 2. Jahreshälfte stattfinden sollte.  
Einladung und Tagesordnung der Mitgliederversammlungen müssen allen Mitgliedern mindestens 25 und höchstens 40 Tage vor der Versammlung zugehen.
3. In der 1. Jahreshälfte wird eine Mitgliederversammlung als sog. Verbandstag abgehalten. Sollten Präsidiumswahlen anstehen, handelt es sich um einen „Großen Verbandstag“. Verbandstage dienen neben der parlamentarischen Arbeit als Informations- und Seminarveranstaltungen. Darüber hinaus können Mitgliedern Ehrungen zuteil werden.  
Mitgliederversammlungen der 2. Jahreshälfte sind ausschließlich parlamentarische Sitzungen, bei denen die satzungsgemäßen Aufgaben vorgetragen werden. Sie werden auch als „Vollversammlungen“ bezeichnet.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung des SLV NRW kann jederzeit vom Präsidium einberufen werden. Außerdem hat das Präsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird. Das Präsidium bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei sie nicht später als sechs Wochen nach Verlangen durch die Mitglieder stattfinden darf.  
Die Mitglieder sind unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 14 und höchstens 40 Tage vor der Versammlung einzuladen. Dabei ist der Grund, der zur außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt hat, anzugeben.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben den Charakter von Vollversammlungen.
5. Das Datum des Poststempels bzw. der Absendung der Email gilt als Fristnachweis.

### **§17 Aufgaben, Tagesordnung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Festlegung der sportpolitischen Richtlinien des Landesverbandes. Sie hat deshalb während ihrer Sitzungen folgende Aufgaben zu übernehmen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung und Genehmigung der Protokolle der seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung abgehaltenen außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums; insbesondere des Finanzberichts,
- Entgegennahme des Berichts der Revisoren,
- Entgegennahme der Berichte der Ausschüsse,
- Entlastung des Präsidiums,
- Festlegung der Beiträge, Gebühren und Umlagen,
- Wahlen des Präsidiums (Ausnahme Vizepräsident/in -Jugend-), der Revisoren sowie gemäß Geschäftsordnungen der einzelnen Ausschussmitglieder,
- Bestätigung des/der Vizepräsidenten/in -Jugend-,
- Beschlussfassung über die Satzung und ggf. ihre angegliederten Ordnungen, sofern nicht andere Organe hierzu ermächtigt sind,
- Ansetzung eines Mitgliederentscheids,
- Beschlussfassung über die gestellten Anträge nach §18 und
- Diskussion zu weiteren Themenbereichen

## §18 Antragstellung

1. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied des SLV NRW kann beantragen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt wird. Der Antrag muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes eingegangen sein und ist dann vom Präsidium auf die Tagesordnung zu setzen. Das Datum des Poststempels gilt als Fristnachweis.
2. Verspätet eingegangene sowie erst auf der Jahreshauptversammlung selbst gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
3. *Als dringlich anerkannt werden können nur Anträge bei denen nachweislich ohne Verschulden des Antragstellers die Antragsfrist nicht eingehalten werden konnte und deren Behandlung keinen Aufschub erlaubt. Dies sind z.B. Gegenanträge und Anträge auf Grund von Ereignissen oder Sachverhalten, die sich erst nach der Antragsfrist ereignet bzw. ergeben haben.*

## §19 Beschlussfähigkeit

Die ordentliche sowie außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die satzungsgemäße Einladung ist von dem/der Versammlungsleiter/in zu Beginn der Versammlung festzustellen.

## §20 Protokollierung

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Die Protokolle werden von der/dem Protokollführer/in abgezeichnet und von dieser/diesem und dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet. Die Protokolle sind den Mitgliedern un- aufgefördert zuzusenden.

## §21 Versammlungsleitung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Präsidenten/in oder einem hierzu von dem/der Präsidenten/in, bestimmten Präsidiumsmitglied geleitet. Das Präsidium kann die Versammlungsleitung an einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter/in abgeben. Dieser/Diese Versammlungsleiter/in muss nicht einem ordentlichen Mitglied angehören.
2. Bei Präsidiumswahlen ist aus der Mitte der Anwesenden ein/e Versammlungsleiter/in zu wählen, der/die nach Durchführung und Abschluss der Präsidiumswahl die Leitung an den/die Präsidenten/in bzw. die nach §21 Abs.1 bestimmte Person abgibt.

## §22 Vorschlagsrecht

Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied des Landesverbandes hat das Recht, auf der Mitgliederversammlung Kandidaten für die Wahlen vorzuschlagen.

## §23 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt in der ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes. Außerordentliche, Ehren- und fördernde Mitglieder haben Rede-, und Antrags-, jedoch kein Stimmrecht.

2. Die Stimmenzahl der ordentlichen Mitglieder errechnet sich entsprechend der Stammlizenzen des Mitgliedsvereins wie folgt:  
jedes ordentliche Mitglied hat 1 Grundstimme und zusätzlich für:
  - 1 - 10 Stammlizenzen 1 Stimme,
  - 11 - 20 Stammlizenzen 2 Stimmen,
  - 21 - 30 Stammlizenzen 3 Stimmen,
  - 31 - 40 Stammlizenzen 4 Stimmen,
  - 41 - 60 Stammlizenzen 5 Stimmen,
 und je weitere angefangene 20 Stammlizenzen je 1 Stimme zusätzlich.  
Außerordentliche und fördernde Mitglieder können je einen Vertreter zur Mitgliederversammlung entsenden.
3. Für die Ermittlung der Stimmenzahl wird die letzte namentliche Meldung des Mitgliedsvereins bzgl. der Stammlizenzen herangezogen.
4. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechtes ist, dass Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen gezahlt sind und keine weiteren, gemahnten Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landesverband bestehen.
5. Ein ordentliches Mitglied kann höchstens so viele Vertreter zur Mitgliederversammlung entsenden, wie es Stimmen hat.
6. Das Stimmrecht kann nur geschlossen ausgeübt werden. Stimmrechtsaufteilungen sind nicht zulässig.
7. Das Stimmrecht wird in der Regel durch den Vorstand nach BGB des ordentlichen Mitglieds ausgeübt. Der Vorstand nach BGB des ordentlichen Mitglieds kann das Stimmrecht, mit einer schriftlichen Vollmacht, auf eine Person aus seinem Mitgliederkreis, gemäß namentlicher Meldung (Mindestmitgliedschaft 6 Monate), übertragen. Diese Vollmacht ist bei der Mitgliederversammlung im Original vorzulegen und verbleibt beim SLV NRW.

## **VI. Wahlen und Abstimmung**

### **§24 Beschlussfassung**

1. Beschlüsse der Organe des Landesverbandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Ungültige Stimmen sowie Enthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung bedeutet Ablehnung.
2. Bei Stimmgleichheit im Präsidium entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in, bei dessen Verhinderung, die des/der Vertreters/in.
3. Stimmgleichheit in anderen Organen regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

### **§25 Wahlmodus**

1. Wahlen sind offen durch Handheben vorzunehmen, sofern schriftliche und geheime Wahl nicht durch ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied beantragt wird.
2. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.
3. Steht für ein Amt im Präsidium nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird die Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei

Stimmengleichheit ist nach einer Sitzungspause von mindestens 1/2 Stunde die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

4. Bei der Wahl der Revisoren und Ausschussmitglieder sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten „Ja“-Stimmen auf sich vereinigen.

## §26 Amtsdauer

1. Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen, mit Ausnahme der Wahlen der Revisoren, finden in der Regel in den geraden Jahren statt. Einen Anspruch auf 24 Monate Amtszeit besteht nicht.
2. Das Präsidium *und die gewählten Ausschussmitglieder bleiben* bis zur Neuwahl im Amt.
3. Revisoren werden jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt.
4. Mit Neuwahl erfolgt sofort die Amtsübergabe auf den neuen Funktionsträger.

## VII. Gremien des SLV NRW

Im SLV NRW können Aufgabengebiete zwecks intensiver Bearbeitung an Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte durch die Mitgliederversammlung oder auch das Präsidium abgegeben werden.

## §27 Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Anraten des Präsidiums Ausschüsse einsetzen, die bis auf Widerruf durch die Mitgliederversammlung ihre Tätigkeit fortführen.

### 2.1. Verbandsausschuss Ligaspielbetrieb

Der Ausschuss Ligaspielbetrieb führt und organisiert den regelmäßigen Sportbetrieb des Landesverbandes, insbesondere den Ligaspielbetrieb. Seine Aufgaben ergeben sich aus den Ordnungen des Landesverbandes und denen des Deutschen Squash Verbandes e.V.. Er entscheidet u.a. über alle Einsprüche aus dem Spielbetrieb, sofern diesen nicht durch das einzusetzende Verwaltungsorgan „Spielleitende Stelle“ abgeholfen wird.

Der Ligaausschuss kann auch ohne Einberufung von sich aus tätig werden.

Einsprüche gegen Entscheidungen des Ligaausschusses sind beim Beschwerdeausschuss des Landesverbandes nach der Rechts- und Verfahrensordnung möglich.

Der Grundsatz des „rechtlichen Gehörs“ ist in allen Fällen zu beachten.

### 2.2. Verbandsausschuss Leistungssport

Der Ausschuss Leistungssport vertritt den Spitzensport des Landesverbandes. Er regelt dessen Belange in Anlehnung an Konzeptionen des DSRV e.V., des DSB und des Landessportbundes.

Die Betreuung und Entsendung von Landes-Kaderathleten zu nationalen wie internationalen Veranstaltungen zählt - evtl. in Kooperation mit dem hauptberuflich tätigen Verbandstrainer - zu seinen zentralen Aufgaben. Darüber hinaus organisiert der Ausschuss Leistungssport die Landesleistungsstützpunkte.

### 2.3. Verbandsausschuss Breiten- und Gesundheitssport

Der Ausschuss Breiten- und Gesundheitssport vertritt die Interessen der einzelnen Vereinsmitglieder des Landesverbandes, sofern diese nicht leistungsorientiert sind. Er organisiert auch die Ranglistenturniere im Damen- und Herrenbereich auf Landesebene.

### 2.4. Verbandsausschuss Forschung und Lehre

Der Ausschuss Forschung und Lehre befasst sich zum einen mit der Aus- und Fortbildung der Vereinsmitglieder der angeschlossenen Vereine. Zum anderen erarbeitet er konzeptionelle Vorschläge zur Weiterentwicklung des Squashsports.

## 2.5. Verbandsausschuss Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Ausschuss Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sucht nach Möglichkeiten den Landesverband nach innen wie außen darzustellen. Seine Arbeit dient der Repräsentation und Darstellung des SLV NRW.

3. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der Ausschussmitglieder anwesend ist.

## §28 Kommissionen

1. Die Mitgliederversammlung, das Präsidium oder auch die einzelnen Ausschüsse können zwecks Aufgabengliederung Kommissionen einsetzen, die über einen begrenzten Zeitraum ihre Tätigkeit aufnehmen. Mit der Einberufung ist das voraussichtliche Ende der Kommission zu benennen.
2. Die Größe der Kommission ist dem Aufgabengebiet entsprechend zu wählen.

## §29 Beauftragte

Beauftragte sind Einzelpersonen, die vom Präsidium oder seinen Ausschüssen berufen werden, um besondere Aufgabengebiete verantwortlich zu vertreten. Beauftragte werden auf Zeit berufen; das Ende ihrer Tätigkeit ist zu Beginn festzulegen.

## VIII. Landesgericht - Die Judikative

Die Unabhängigkeit des Landesgerichtes ist zu wahren. Aus diesem Grund dürfen weder Präsidiumsmitglieder noch solche anderer Ausschüsse in ihm vertreten sein. Die Wahl der Mitglieder hat der Verbandstag des Landesverbandes alle zwei Jahre, in der Regel in den geraden Jahren, vorzunehmen. Das Landesgericht entscheidet als Rechtsinstanz des Landesverbandes nach Anrufung durch ein ordentliches Mitglied oder das Präsidium des Landesverbandes über alle Streitigkeiten und Anträge allgemeiner Art; insbesondere über Beschwerden gegen Entscheidungen des Ausschusses Ligaspielbetrieb. Die Kosten regelt die Gebührenordnung der Finanzordnung des SLV NRW. Das Landesgericht entscheidet ausschließlich aufgrund der vorliegenden Satzungen bzw. der angegliederten Ordnungen des SLV NRW und des Deutschen Squash Verband e.V.. Einsprüche gegen Entscheidungen des Landesgerichtes sind bei der jeweils zuständigen Rechtsinstanz des Deutschen Squash Verbandes e.V. nach der Rechts- und Verfahrensordnung möglich. Der Grundsatz des „rechtlichen Gehörs“ ist in allen Fällen zu beachten.

## IX. Squash-Jugend

### §30 Selbstverwaltung, Jugendordnung

1. Die Squash-Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Satzung des SLV NRW sowie der Jugendordnung. Die Verwaltung der Gelder kann der Geschäftsstelle des Landesverbandes übertragen werden.
2. Alle weiteren Einzelheiten regelt die Jugendordnung.
3. Änderungen der Jugendordnung können nur auf einer Jugendvollversammlung beschlossen werden.

## X. Ehrenrat (Senat)

Ein Verbandstag kann auf Anraten des Präsidiums einen Ehrenrat einsetzen, der bis auf Widerruf durch den Verbandstag seine Tätigkeit fortführt. Eine personelle Obergrenze des Ehrenrates gibt es ausdrücklich nicht.

Die Mitglieder des Ehrenrates werden vom Verbandstag bis auf Widerruf eingesetzt. Die betreffenden Personen sollen aufgrund ihrer bekanntgewordenen Überparteilichkeit für das Amt befähigt sein sowie über mehrjährige Kenntnisse der Verbandsarbeit verfügen.

Der Ehrenrat befasst sich mit Petitionen und Gnadengesuchen, schlägt Personen für verbandseigene Auszeichnungen vor und gibt aufgrund der allgemeinen Beobachtungen des Squashsports in Nordrhein-Westfalen Empfehlungen an das Präsidium des Landesverbandes. Der Ehrenrat ist lediglich beratend tätig; verpflichtende Anweisungen kann er nicht aussprechen.

## **XI. Mitgliederentscheid**

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitgliederentscheid angesetzt werden. Hierbei sind sämtliche Mitglieder des SLV NRW schriftlich hinsichtlich einer beabsichtigten Änderung/Neuerung zu befragen.

Dabei sind Für und ggf. Wider durch das Präsidium detailliert darzustellen. Das Votum des Präsidiums kann mitgeteilt werden.

Die Auswertung des Entscheids erfolgt auf Grundlage der Stimmenzahl bei einer Mitgliederversammlung. Ausgezählt werden alle schriftlich eingereichten Stellungnahmen der Mitgliedsvereine, sofern sie auf dem dafür vorgesehenen Wahlzettel abgegeben wurden. Die Stimmen der Mitgliedsvereine, die sich nicht schriftlich äußern, gelten als Enthaltung.

Das Ergebnis des Mitgliederentscheids ist für die Exekutive bindend.

## **XII. Schlussbestimmungen**

### **§31 Finanzierung**

Das Präsidium ist berechtigt zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben ggf. kurzfristig Dispositionskredite in Anspruch zu nehmen. Diese Summe darf insgesamt einen Betrag von EURO 20.000,- nicht überschreiten.

### **§32 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Satzung der Squash-Jugend ist die Jugendordnung. Sie wird von der Jugendvollversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
3. Bestimmungen der Jugendordnung dürfen nicht im Widerspruch zur restlichen Satzung stehen.

### **§33 Auflösung**

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung muss mit 3/4 der Stimmen aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes beschlossen werden.
2. Die o.g. Bestimmung kann nicht durch eine vorherige Satzungsänderung umgangen werden.
3. Der Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ausdrücklich als solcher stehen.
4. Nach Auflösung des Landesverbandes oder Aufhebung oder Fortfall seines bisherigen Zweckes ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen dem Deutschen Squash Verband e.V. zu übertragen, der dieses ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke der Förderung des Sports zu verwenden hat.  
Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder bzw. die anderen Landesverbände ist ausgeschlossen.

### **§34 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt nach Mitgliederversammlungsbeschluss am 01.07.1995 in Kraft. Geändert auf den Mitgliederversammlungen vom 18.09.1999, 02.10.2002, 03.07.2009, 14.12.2009 und 2.7.2010.